



Auto-ID / RFID – Forum **CeBIT 2007**

RFID und Datenschutz – aktuelle Entwicklungen

Dr. Kai Kuhlmann, BITKOM e.V.

Hannover, 18. März 2007

RFID und Datenschutz Gliederung


1. Wo beginnt Datenschutz?
2. Was ist RFID?
3. Konsequenz für den Datenschutz bei RFID?
4. Unterschiedliche RFID – Anwendungen
5. Datenschutzrechtliche Einbettung von RFID – Anwendungen (Überblick)
6. Sind zusätzliche Datenschutzmaßnahmen zukünftig sinnvoll?
7. Aktuelle Entwicklungen (D und EU)

1. Wo beginnt Datenschutz?

Zweck der Datenschutzgesetzgebung (§ 1 Abs. 1 BDSG)

„Zweck dieses Gesetzes ist es, **den Einzelnen** davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen **personenbezogenen Daten** in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.“

Geschützt wird der Einzelne als sog. Betroffener, der Schutz seiner Daten ist „lediglich“ Mittel zu diesem Zweck.

-  **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**
-  **Abgrenzung zur Datensicherheit bzw. zur IT – Sicherheit**

Personenbezogenes Datum (§ 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz, BDSG).

„Ein personenbezogenes Datum liegt (nur) vor bei Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse **einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.**“

Beispiele: Name, Alter, Herkunft, Adresse, Verhalten usw. etc.

(Liegt ein personenbezogenes Datum iSd BDSG vor, wird keinerlei Wertung nach subjektiver oder objektiver Schutzbedürftigkeit vorgenommen.)

Alle anderen, nicht personenbezogenen Daten sind nicht in den Schutzbereich der Datenschutzgesetzgebung **einbezogen.**

Rechtsgrundlagen 1

Deutschland : BDSG in der Fassung vom 22.08.2006



- die Regelungen im BDSG sind technikneutral und gelten übergreifend (von Karteikästen bis zur automatisierten Verarbeitung)
- offen für technische Entwicklungen und neue Medien
- Auffanggesetz

EU: insbesondere Richtlinie 95/46 („Datenschutzrichtlinie“)



einheitliches Datenschutzniveau und weitgehend gleiche Regelungsmechanismen innerhalb der EU

Rechtsgrundlagen 2

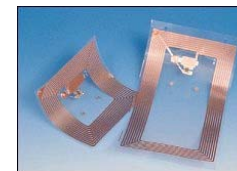
Spezialgesetze

Landesdatenschutzgesetze

Datenschutzgesetze/Regelungen für spezifische Bereiche

- Krankenhaus
- Patientendaten
- Sozialdaten
- Telekommunikation
- etc.

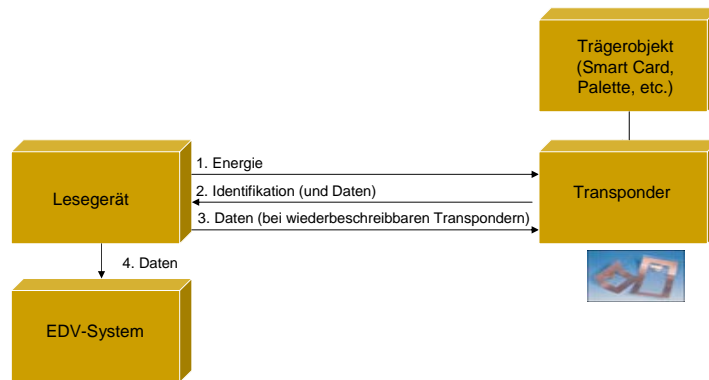
Was ist RFID?



„Kleiner Chip mit große Wirkung?“

RFID und Datenschutz

2. Was ist RFID ?



Die Komponenten eines RFID-Systems

Quelle: Studie BMWI 2007

RFID und Datenschutz

2. Was ist RFID ?



Was ist RFID? Ein RFID - System besteht prinzipiell aus **drei Komponenten**:

- 1. Komponente: Transponder.** Auf oder in dem zu identifizierenden Trägerobjekt – etwa einer Chipkarte oder einer Palette – ist ein sogenannter Transponder (Tag) angebracht. Transponder = Kombination aus Chip und Antenne. Der Chip beinhaltet **üblicherweise eine eindeutige Identifikationsnummer** und gegebenenfalls weitere Daten. Die Antenne dient als Koppelement zum Lesegerät.
- 2. Komponente: Lesegerät:** Ein Lesegerät (reader) erkennt einen Transponder und **kommuniziert** mit diesem. Voraussetzung: Der Transponder befindet sich in der **Reichweite** des readers. Diese definiert sich durch die physikalischen Parameter des Systems. Das Lesegerät dient dazu, die Identifikationsnummer und – falls vorhanden – weitere Daten aus dem Chip auszulesen. (Bei wiederbeschreibbaren Transpondern kann das Lesegerät auch Daten auf den Transponder schreiben.)

Was ist RFID? Ein RFID-System besteht prinzipiell aus **drei Komponenten**:

3. Komponente: EDV-System: In den meisten Fällen werden die Transponderdaten in einem EDV-System **weiterverarbeitet**, etwa einem Lagerwirtschaftssystem oder einem Zugangskontrollsystem. (Ausnahmen bilden beispielsweise Warensicherungssysteme.)

➔ **Charakteristisch** für ein RFID-System ist, dass Lesegerät und Transponder **berührungslos und ohne Sichtkontakt** über magnetische oder elektromagnetische Felder miteinander **kommunizieren**. Dabei bezieht der Transponder seine Stromversorgung für die Kommunikation mit dem Lesegerät aus dem magnetischen bzw. dem elektromagnetischen Feld des Lesegeräts.

Was ist RFID?

Eine „**Schlüsseltechnologie**“?

Eine „**Querschnittstechnologie**“? (wie Nanotechnologie, Biotechnologie, Informationstechnologie und Mikroelektronik?)

RFID ist eine



Enabling-Technologie,
die erst in Verbindung mit anderen Technologien
und organisatorischen Maßnahmen ihre Wirkung
entfalten kann.

1. Wo beginnt Datenschutz?
2. Was ist RFID?

 Konsequenz aus 1. und 2. ?



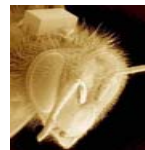
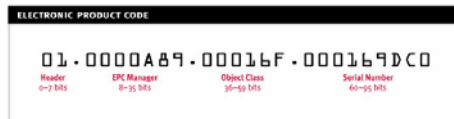
Konsequenz aus 1. und 2. ?



Die Frage nach der Erforderlichkeit des Schutzes von Daten
und
die Frage nach der Anwendbarkeit des BDSG kann
immer
nur
anhand der
jeweiligen konkreten Anwendung
beantwortet werden!



4. Unterschiedliche RFID - Anwendungen



4. Unterschiedliche RFID - Anwendungen

Überblick

- **Konstellation 1 bei RFID: Anwendungen ohne personenbezogene Daten**
- **Konstellation 2 bei RFID: Anwendungen mit personenbezogenen Daten**
- **Konstellation 3 bei RFID: Anwendungen ohne personenbezogene Daten, aber Personenbeziehbarkeit könnte möglich sein**

Konstellation 1 bei RFID: Anwendungen ohne personenbezogene Daten

Konsequenz aus dem Zweck der Datenschutzgesetzgebung und dem Erfordernis des Personenbezugs eines Datums:

Bei der Diskussion über den beim Einsatz von RFID erforderlichen Datenschutz sind zunächst die

➔ **objektbezogenen Anwendungen ausblenden,**

bei denen keine natürlichen Personen involviert sind und daher der Gesetzgeber

➔ **per definitionem keinen Datenschutz**

für erforderlich hält.

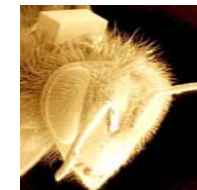
Konstellation 1 bei RFID: Anwendungen ohne personenbezogene Daten

Das betrifft zahlreiche RFID - Anwendungen, zum Beispiel:

- **Industriautomation** (Management von Transportbehältern, Steuerung von Fertigungsprozessen)
- **reine Logistikanwendungen** (Supply Chain Management, Inventarisierung, Frachtgutmanagement, elektronische Plombe)
- **Archivierung** (Akten und Dokumentenerfassung, Lagersysteme und Bibliotheken)
- **Tieridentifikation** (Züchtung und Seuchenkontrolle, Standortlokalisierung bei Tieren)
- **Diebstahlsicherung / Schutz vor Verlust oder Fälschung**
- **etc.**



↓
Anwendungen im Vorfeld
des Datenschutzes



Konstellation 1 bei RFID: Anwendungen ohne personenbezogene Daten

Eine natürliche Person ist involviert, ABER es fehlt der Personenbezug der Daten

Beispiele:

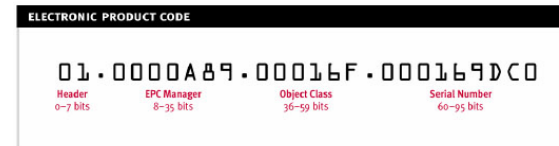
- elektronische Wegfahrsperre beim Auto (Autoschlüssel)
- Fluggepäckverfolgung (zukünftig)
- Kennzeichnung von Waren zur automatischen Erfassung im Kassensbereich (zukünftig)
- Nutzung von Mehrwegverpackungen (zukünftig)



Konstellation 1 bei RFID: Anwendungen ohne personenbezogene Daten

Datenschutzrechtliche Beurteilung

- BDSG findet keine Anwendung
- sach- bzw. objektbezogene Informationen sind datenschutzrechtlich irrelevant
- EPC: Käufer/Nutzer ist regelmäßig anonym, so dass die Informationen keiner bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden kann



Konstellation 1 bei RFID: Anwendungen ohne personenbezogene Daten

Im Vorfeld des Datenschutzes: Objektbezogene RFID - Anwendungen

Konstellation 2 bei RFID: Anwendungen mit personenbezogenen Daten

Beispiele

- Zugangskontrolle für Gebäude (oft mit Zeiterfassungssystem gekoppelt)
- Signaturkarten
- Bereich Gesundheit (z. B. Patientenarmband)
- Ticketing (Skipässe, Konzert, Theater, u. U. öffentlicher Personennahverkehr)

(Integration personenbezogener Daten als funktionale Voraussetzung für Identifikation und Sicherheit)



Konstellation 2 bei RFID: Anwendungen mit personenbezogenen Daten

Datenschutzrechtliche Beurteilung: BDSG findet Anwendung

System des Bundesdatenschutzgesetzes

➔ Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
d. h. : Datenverarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn

- das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
- der Betroffene eingewilligt hat

Allgemeine Grundsätze des BDSG

➔ Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Konstellation 2 bei RFID: Anwendungen mit personenbezogenen Daten

Rechte, die das BDSG dem Betroffenen gibt:

- **Benachrichtigung (bei erstmaliger Speicherung)**
- **Auskunft (auf Verlangen):**
 - Welche Daten?
 - Woher?
 - Weitergabe an wen?
 - Zweck?
- **Berichtigung, Löschung und Sperrung**
- **z. T. Hinweis- und Informationspflichten des Betreibers (Transparenz und Kontrolle)**

Konstellation 3 bei RFID: Anwendungen ohne personenbezogene Daten, solche könnten jedoch später (z.B. durch Zusammenführung mit anderen Daten) generiert werden.

Beispiele:

- zukünftig: Warenkennzeichnung in Verbindung mit Kundenkarte
- zukünftig: Warenkennzeichnung in Verbindung mit Kreditkarte/EC-Karte
- Zukünftig: Paketdienste
- Verleihsysteme (Bibliotheken)

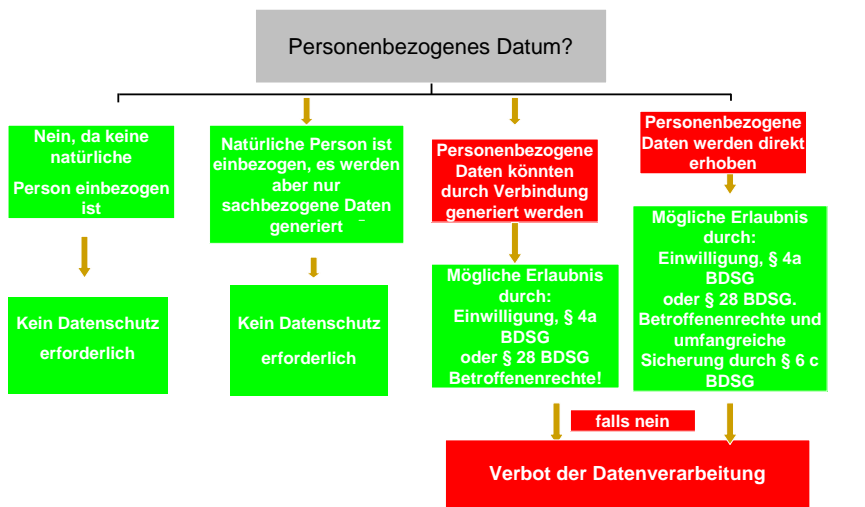


Konstellation 3 bei RFID: Anwendungen ohne personenbezogene Daten, solche könnten jedoch später (z.B. durch Zusammenführung mit anderen Daten) generiert werden.

Datenschutzrechtliche Beurteilung

wie bei Konstellation 2, d.h. BDSG kann Anwendung finden.





6. Sind zusätzliche, vom BDSG nicht geforderte Datenschutzmaßnahmen zukünftig sinnvoll?

1. Für die Verwender von RFID – Tags könnten **Hinweis- und Transparenzpflichten** geschaffen werden:

Kennzeichnung von Verkaufsräumen etc. mit Hinweisschildern, die auf die Verwendung von RFID – Tags an der Ware hinweisen. Vorbild: Die bei der Videoüberwachung verbreitet benutzten und wegen der hohen Verständlichkeit bewährten Piktogramme



Ergänzt werden könnten diese Hinweisschilder durch Aushänge / Informationstafeln im Eingangs- und Kassenbereich mit näheren Erläuterungen zu Ablauf und Zweck der Verwendung.

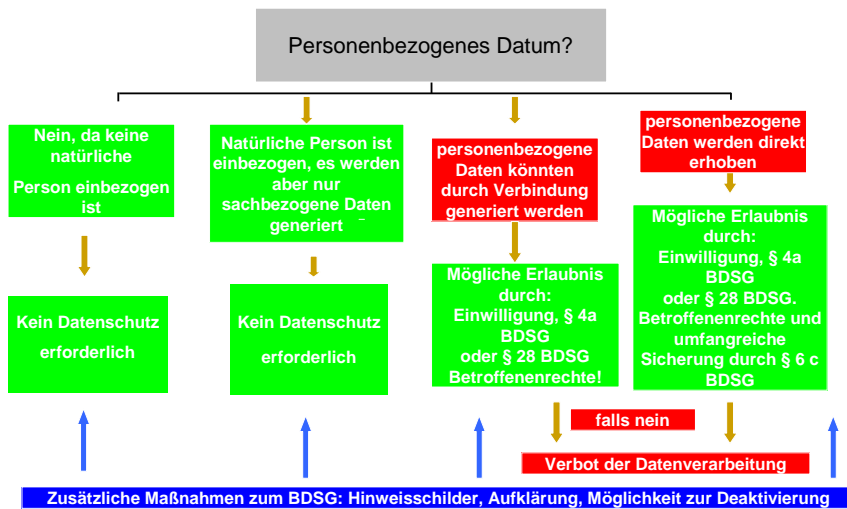
2. Deaktivierung des Tags?

Der Kunde sollte die Möglichkeit zur **selbständigen Deaktivierung** der RFID -Tags haben.



Eine **automatische Deaktivierung** bzw. Zerstörung des RFID –Tags hat den Nachteil, dass auch Informationen, die dem Käufer/Verbraucher auch nach dem Kauf nützlich sind (z. B. Informationen über das Produkt und den Kauf, die für die Geltendmachung von Kundenansprüchen im Gewährleistungsfall wichtig sind oder auch Pflege bzw. Bedienungsanleitungen, die zum Produkt gehören).

3. **Keine Diskriminierung** von Kunden, die keine Produkte mit RFID – Tags kaufen möchten (z. B. bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen)



■ Dialog Wirtschaft, Datenschützer und Verbraucherschützer

■ Möglichkeit der Selbstverpflichtung der Wirtschaft

Verpflichtung zu:

- **Transparenz und Aufklärung** bzgl. des Einsatzes von RFID im Endkundenbereich
- **Klare und verständliche Verbraucherinformationen**
- **Keine Diskriminierung**
- **Wahlmöglichkeit** bzgl. Deaktivierung

■ Dialogplattform RFID des BMWI (Leuchtturmprojekt des IT-Gipfels 2006)



- **Mitteilung der EU – Kommission (15.3. 2007)**
 - Bedeutung von Verbrauchervertrauen und Datenschutz
 - Anwendung des bestehenden Rechtsrahmens
 - Ende 2007: Empfehlung zu den rechtlichen Bestimmungen, die RFID betreffen (Anwendung des bestehenden Rechtsrahmens)
 - Ende 2008: Mitteilung zur Frage, ob Rechtsrahmen ergänzt werden sollte
- **Policy Outlook der deutschen EU-Ratspräsidentschaft (Konferenz Ende Juni 2007)**
- **Dialog Wirtschaft und Verbraucherschützer beginnt (EICTA, BEUC, GS1 – Europe)**



Status Quo:

- Keine Schutzlücken im geltenden Datenschutzrecht
- Keine neuen Gesetz erforderlich

Zukünftige Entwicklungen

- Das BDSG ergänzende Maßnahmen identifizieren, bündeln, fördern
- Möglichkeit der Selbstverpflichtungen der Wirtschaft
- Information und Aufklärung der Nutzer und Anwender